

ECKPUNKTE DER KURZARBEIT AB OKTOBER 2020

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Die Sozialpartner haben sich gemeinsam mit der Bundesregierung auf eine Verlängerung der Kurzarbeit über den September 2020 hinaus geeinigt. Die Eckpunkte dieser Phase 3 finden Sie hier:

Beginn und Laufzeit

Die derzeit geltende Corona-Kurzarbeit (Phase 2) endet mit Ende September 2020. Ab Oktober 2020 beginnt die Phase 3 mit der Laufzeit vom **01.10.2020 bis 31.03.2021**.

Garantiertes Entgelt

In Phase 3 erhalten die Arbeitnehmer 80 % bzw. 85 % bzw. 90 % des Nettolohns vor der Kurzarbeit (garantiertes Entgelt). Lohnerhöhungen aufgrund von KV-Erhöhungen oder Biennalsprüngen werden jedoch (anders als bisher) berücksichtigt (dynamische Betrachtungsweise) und führen daher zu einer Erhöhung des garantierten Entgelts.

Arbeitszeit

In Phase 3 muss die Arbeitszeit zwischen 30 % und 80 % werden, wobei ein Durchrechnungszeitraum von sechs Monaten gilt. Die Mindestarbeitszeit beträgt 30 % (bisher 10 %) und die Höchstarbeitszeit 80 % (bisher 90 %) der Arbeitszeit vor Kurzarbeit. In Sonderfällen kann die Arbeitszeit von 30 % im Einvernehmen mit den Sozialpartnern unterschritten werden.

Das Entgelt wird jedoch (wie bisher) nicht durchgerechnet, sondern monatlich abgerechnet. Auch die Kurzarbeitsbeihilfe gebührt daher (weiterhin) Monat für Monat.

Wirtschaftliche Betroffenheit

Im Zuge der Phase 3 wird die Inanspruchnahme der Kurzarbeit mit einem standardisierten Prüfungsverfahren überprüft, um Missbrauch verstärkt entgegenzuwirken. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Kurzarbeit muss dargestellt, der wirtschaftliche Ist-Stand belegt und eine Prognoserechnung für die Dauer der Kurzarbeit vorgelegt werden, in der die wirtschaftliche

Entwicklung des Unternehmens berücksichtigt wird. Die Überprüfung dieser Voraussetzung soll durch einen externen Dritten erfolgen.

Ersatz der Mehrkosten durch AMS

Der Arbeitgeber soll weiterhin nur die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit tragen – Kosten für ausgefallene Arbeitsstunden inklusive Lohnnebenkosten und Krankenstände werden (nach Maßgabe des Berechnungsmodus für Phase II, also der Differenzmethode) vom AMS ersetzt.

Weiterbildungsbereitschaft

Für die entfallende Arbeitszeit ist eine verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft der Arbeitnehmer geplant. Die Arbeitnehmer müssen daher bereit sein, eine Weiterbildung zu absolvieren, wenn dies vom Arbeitgeber angeboten wird. Die Abwicklung soll gemeinsam zwischen AMS und Betrieb erfolgen. Weiterbildungsmaßnahmen sollen bei Bedarf des Arbeitgebers unterbrochen werden dürfen und innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden.

Behaltefrist

Nach Beendigung der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer weiterhin verpflichtend einen Monat weiterbeschäftigt werden.

Lehrlingsausbildung

Die Ausbildung von Lehrlingen muss auch während der Kurzarbeit uneingeschränkt gewährleistet werden.

Achtung bei bestehender Kurzarbeit

Falls Ihre Kurzarbeit bereits vor 30.09.2020 endet, dann müssen Sie noch einen Verlängerungsantrag für Phase 2 bis Ende September 2020 stellen und können dann erst die Kurzarbeit Phase 3 beantragen.

Für diesen Zweck ist die Kurzarbeit mit einem Änderungsbegehren auszudehnen. Dazu ist die dafür abgeschlossene Sozialpartnervereinbarung „Ausdehnung der bestehenden Kurzarbeitsvereinbarung“ samt Änderungsbegehren über das eAMS-Konto hochzuladen. Diese Änderungsbegehren können auch rückwirkend gestellt werden, spätestens aber vor Einbringung der letzten Teilabrechnung bzw. bis 30.09.2020.

18. September 2020

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihr Team von

Schachner & Partner